



ZÜRICH

Einschreiben
Herr
Willi Keller
Untergasse 34
9437 Marbach

Ihre Referenz
Unsere Referenz
Datum

Odilio Muiña
28.10.2002

172/01.460.040 (ROS)
Ereignis vom 12.10.2001

Sehr geehrter Herr Keller

«Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft

Zürich Schweiz
Regionalsitz Ostschweiz
Dienstleistungszentrum
Kornhausstrasse 25
9001 St. Gallen

Telefon 071 226 26 26
<http://www.zurich.ch>

Direkt-Tel. 071 226 22 74
Direkt-Fax 071 226 26 74
odilio.muina@zurich.ch

Wir sind Träger der obligatorischen Unfallversicherung für die MitarbeiterInnen des Kantons Appenzell-Ausserrhoden. Entsprechend den Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) erlassen wir die folgende

V e r f ü g u n g :

Mit Unfallmeldung vom 16.11.2001 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie am 12.10.2001 beim Aufnehmen eines Balkens von der Leitertreppe nach hinten gestürzt seien und mit der Schulter aufgeschlagen hätten. Der Kopf sei nach hinten geflogen und Sie hätten sich die Halswirbelsäule überdehnt. Ca. 15 – 20 Minuten seien Sie bewusstlos gewesen. Weitere Personen seien nicht beteiligt gewesen.

Vom Kantonalen Spital Altstätten wurden Sie am 12.10.2001 dem Kantonsspital St. Gallen mit Verdacht auf linksseitige Vertebralisdissektion zugewiesen. Dem Kantonsspital St. Gallen gegenüber haben Sie erklärt, dass Sie während Aufräumarbeiten in Ihrem Atelier Balkon hochgehoben hätten, worauf es nach ca. 2 Minuten plötzlich zum Auftreten von Doppelbildern (vor allem beim Blick nach unten) gekommen sei.

Bei der Untersuchung zeigten sich Schürfwunden am linken Oberarm sowie im Bereich der linken Hüfte. Sie haben sich diese nicht erklären können, denn eine erlittene Verletzung während des Aufräumens war Ihnen nicht erinnerlich. Aus der Tatsache jedoch, dass Ihre Brille am Boden gelegen hat, schliessen Sie im Nachhinein, dass Sie vielleicht doch gestürzt und kurzzeitig bewusstlos gewesen sein könnten.

Die «Zürich» Versicherungs-
Gesellschaft ist ermächtigt,
alle Handlungen im Namen
und für Rechnung der
«Zürich» Lebensversicherungs-
Gesellschaft vorzunehmen.



Frau PD Dr. med. B. Tettenborn, Chefärztin der Klinik für Neurologie, Kantonsspital St. Gallen, interpretiert die akut aufgetretenen Doppelbilder, die im Zusammenhang mit körperlicher Belastung und möglicherweise kurzdauerndem Bewusstseinsverlust aufgetreten sind, als lacunären Hirnstamminfarkt im Kerngebiet des N. trochlearis rechts. Direkte Hinweise für eine Gefässdissektion oder Makroangiopathie haben sich in den Zusatzabklärungen nicht finden können, ebenso keine kardiale Emboliequelle. Entsprechend ihrer Beurteilung ist eine mikroangiopathische Läsion anzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.05.2002 haben Sie Frau PD Dr. med. B. Tettenborn gebeten, die Diagnose lakunäre Hirnstamm-Ischämie in Ihrer Krankengeschichte zu streichen und durch die Diagnose 'Schleudertrauma' infolge Unfall zu ersetzen. Ihr Gesuch hat sie, gestützt auf die medizinischen Fakten und Untersuchungsbefunde, abgelehnt, und sie hat Ihnen mitgeteilt, da sich kernspintomographisch kein morphologisches Ischämieareal nachweisen liess (was allerdings methodisch bedingt häufiger der Fall ist), dass die Diagnose höchstens auf 'Trochlearisparese rechts bei Verdacht auf lakunäre Hirnstammischämie' unformuliert werden kann.

Sie sind gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper (Art. 9 Abs. 1 UVV). Alle fünf Merkmale dieses Unfallbegriffes (Körperschädigung, Unfreiwilligkeit, äussere Einwirkung, Ungewöhnlichkeit, Plötzlichkeit) müssen erfüllt sein, damit ein Unfall angenommen werden kann.

Ein Sturzereignis ist aufgrund der erlittenen Schürfwunden am linken Oberarm sowie im Bereich der linken Hüfte nicht auszuschliessen, weshalb der Unfallbegriff im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVV grundsätzlich als erfüllt zu betrachten ist. Weiter ist jedoch zu beachten, dass die obligatorische Unfallversicherung nur dann bzw. solange zuständig ist, als Unfallfolgen **überwiegend wahrscheinlich** sind. Die Unfallkausalität muss nicht mit (medizinisch-) wissenschaftlicher Genauigkeit nachgewiesen sein, sondern es genügt, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Kausalverlauf spricht. Andererseits reicht die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs - hier zwischen dem Sturz und der gestellten Diagnose - nicht aus (Bundesgerichtsentscheide [BGE] 115 V 134 E.3; 117 V 176 f.E. 3a).

Wir haben unsere Akten Herrn Prof. Dr. med. R. Baumgartener, Leitender Arzt Neurologie, Universitätsspital Zürich, zur Beurteilung vorgelegt. Auch er schliesst – im Verein mit Frau PD Dr. med. B. Tettenborn – das Vorliegen von Unfallfolgen aus. Gemäss seinem Bericht kann die Trochlearisparese verschiedene Ursachen haben. Sie kann durch einen Hirnstamminsult/Hirnstammischämie verursacht werden, durch den Verschluss eines Gefässes, welches den N. trochlearis versorgt, oder in seltenen Fällen traumatisch bedingt sein im Zusammenhang mit einem schweren Schädelhirntrauma.

Zusammengefasst ist in Ihrem Fall nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Unfallfolgen auszugehen, weshalb wir Leistungen zulasten der obligatorischen Unfallversicherung ablehnen müssen.

Wir bitten Sie, sich an die Helsana zu wenden, der wir diese Verfügung durch Zusendung einer Kopie unter gleichzeitiger Mitsendung von Kopien der entscheiderelevanten Akten ebenfalls eröffnen.

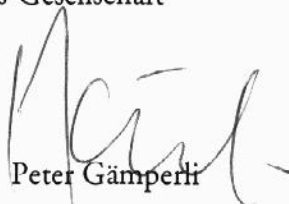
Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn nicht innert 30 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache eine begründete Einsprache erhoben wird. Eine allfällige Einsprache wäre an unseren Regionalsitz Ostschweiz, Dienstleistungszentrum, oder unter Angabe unserer Referenz-Nummer an die «Zürich», Recht, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft



Peter Büchler



Peter Gämperli

Auszug aus UVG und UVV

Kopie an: - Kanton Appenzell-Ausserrhoden, Interne Finanzaufsicht, 9101 Herisau
(eingeschrieben)
- Helsana Versicherungen AG, Service Center, Postfach, 9008 St. Gallen
(eingeschrieben)